

# Änderungen für die zukünftige Ausgabe 2021 (alt und neu)

auf der Basis der Wägebroschüre 2020 (ISSN 2699-1195)

Stand: 21.12.2020 (Seite 28 + 30) / 22./26.04.2021

## Inhaltsverzeichnis

Teil 2 „Handlungshilfe Wägen“ .....	1
Teil 2 – Abschnitt 3 .....	1
2 Die Wägung – Seite 28.....	1
Teil 2 – Abschnitt 4 .....	2
Seite 30 – 1. Allgemeine Grundsätze.....	2
Seite 30 – Fußnote 4: (alter Text).....	2
Seite 33 – Fußnote 1 (alter Text).....	2
Seite 33 – Fußnote 3 (alter Text).....	2
Seite 33 – Fußnote A (alter Text).....	3
Teil 3 Messung der Stützlast von Einachsanhängern .....	3
5. Wägung auf der Straßenfahrzeugwaage.....	3
Seite 51 – Fußnote 1 (alter Text).....	3
Prüfanweisung für nichtselbsttätige Waagen (GM–P 2.3 NSW) vom 23.11.2016 (Auszug „Elektromagnetische Verträglichkeit“) .....	4

## Teil 2 „Handlungshilfe Wägen“

### Teil 2

#### „Handlungshilfe Wägen“ – für den geschäftlichen, amtlichen Verkehr oder zur amtlichen Überwachung des öffentlichen Verkehrs

Erstellt durch das BTE-Wägeteam

### Teil 2 – Abschnitt 3

#### Vorgaben zur Benutzung einer „nicht öffentlichen / „öffentlichen Waage“ im geschäftlichen und amtlichen Verkehr

#### 2 Die Wägung – Seite 28

##### 2.2 Vor Beginn der Wägung ist zu beachten, dass ...

##### **letzter Spiegelstrich: (alter Text)**

- alle elektronischen Störungen ausgeschlossen werden müssen (z.B. Handys, Funkgeräte ausschalten).

##### **letzter Spiegelstrich: (neuer Text)**

- alle elektronischen Störungen ausgeschlossen werden müssen (z.B. Handys, Funkgeräte oder andere elektronische Geräte ausschalten, sofern dies möglich ist.) (siehe auch Seite 30 Fußnote 4)

## Teil 2 – Abschnitt 4

### Das Wägen von Kraftfahrzeugen zur Verkehrsüberwachung auf Brückenwaagen

Seite 30 – 1. Allgemeine Grundsätze

#### **vierter Aufzählungspunkt (alter Text)**

- Funkgeräte und Handys in unmittelbarer Nähe zur Anzeige der Waage sollten möglichst ausgeschaltet sein, da diese das Wägeergebnis beeinflussen können.

#### **vierter Aufzählungspunkt (neuer Text)**

- alle elektronischen Störungen ausgeschlossen werden müssen (z.B. Handys, Funkgeräte oder andere elektronische Geräte ausschalten, sofern dies möglich ist.) (siehe Fußnote 4)

Seite 30 – Fußnote 4: (alter Text)

Inzwischen könnten nahezu sämtliche Waagen umgerüstet sein, so dass es in fast allen Fällen keine Beeinflussung mehr geben kann. Zur Sicherheit sollte es getestet werden.

#### **Seite 30 – Fußnote 4: (neuer Text)**

Inzwischen könnten nahezu sämtliche Waagen umgerüstet sein, so dass es in fast allen Fällen keine Beeinflussung mehr geben kann. Dennoch ist darauf zu achten, dass mögliche elektromagnetische Störeinflüsse während der Messung ausgeschlossen sind.

Unter dem Begriff Waage, ist die Waage in der Gesamtheit zu verstehen, hierzu gehören: die Anzeige, abgeschirmte Kabel, Klemmkästen, A/D-Wandler, oder ein sonstiger Ort in der Strecke der Messwertverarbeitung.

Seite 33 – Fußnote 1 (alter Text)

Klasse M1: Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (umgangssprachlich Pkw und Wohnmobile) - Anhang II Buchst. A Nr. 1 der Richtlinie 2007/46/EG (Rahmenrichtlinie zur Genehmigung von Kraftfahrzeugen).

#### **Seite 33 – Fußnote 1 (neuer Text)**

Klasse M1: vorwiegend Fahrzeuge zur Personenbeförderung – Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz und ohne Stehplätze, unabhängig davon, ob die Anzahl der Sitzplätze auf den Fahrersitz beschränkt ist; (Verordnung (EU) 2018/858, Artikel 4 (1) Buchstabe i vom 30. Mai 2018)

Seite 33 – Fußnote 3 (alter Text)

Siehe Richtlinie 2007/46/EG i.V. mit Richtlinie 97/27/EG, Anhang I Abschnitt 2.2.4.

#### **Seite 33 – Fußnote 3 (neuer Text)**

Siehe Verordnung (EG) 2018/858 Anhang I Teil C Nr. 5.3 vom 30. Mai 2018

Seite 33 – Fußnote A (alter Text)

„Anhänger“ sind Fahrzeuge auf Rädern ohne eigenen Antrieb, die dafür konstruiert und gebaut sind, von einem Kraftfahrzeug gezogen zu werden. (Richtlinie 2007/46/EG, Artikel 3 Nummer 1 2).

**Seite 33 – Fußnote A (neuer Text)**

„Anhänger“ ein Fahrzeug auf Rädern ohne eigenen Antrieb, das dafür konstruiert und gebaut ist, von einem Kraftfahrzeug gezogen zu werden, und das zumindest um eine horizontale Achse normal zur Längsmittlebene und um eine vertikale Achse parallel zur Längsmittlebene des Zugfahrzeugs drehbar ist; (Verordnung (EU) 2018/858, Artikel 3 Nr. 17 vom 30. Mai 2018)

## Teil 3 Messung der Stützlast von Einachsanhängern

### 5. Wägung auf der Straßenfahrzeugwaage

Seite 51 – Fußnote 1 (alter Text)

Anhänger“ sind Fahrzeuge auf Rädern ohne eigenen Antrieb, die dafür konstruiert und gebaut sind, von einem Kraftfahrzeug gezogen zu werden. (Richtlinie 2007/46/EG, Artikel 3 Nummer 1 2).

**Seite 51 – Fußnote 1 (neuer Text)**

„Anhänger“ ein Fahrzeug auf Rädern ohne eigenen Antrieb, das dafür konstruiert und gebaut ist, von einem Kraftfahrzeug gezogen zu werden, und das zumindest um eine horizontale Achse normal zur Längsmittlebene und um eine vertikale Achse parallel zur Längsmittlebene des Zugfahrzeugs drehbar ist; (Verordnung (EU) 2018/858, Artikel 3 Nr. 17 vom 30. Mai 2018)

## Gesetzliches Messwesen

Prüfanweisung für nichtselbsttätige Waagen (GM–P 2.3 NSW) vom 23.11.2016 (Auszug „Elektromagnetische Verträglichkeit“)

### **5 Prüfbedingungen**

Es sind die in den eichrechtlichen Vorschriften bzw. die vom Hersteller oder in der Zulassung, EG-Bauartzulassung, EU-Baumusterprüfbescheinigung oder -Entwurfsprüfbescheinigung festgelegten Einsatz- und Umgebungsbedingungen einzuhalten.

#### **5.1 Umgebungsbedingungen**

##### **Elektromagnetische Verträglichkeit**

Können Geräte, die elektromagnetische Felder aussenden, in der unmittelbaren Umgebung der Waage verwendet werden, sind diese bei der Prüfung einzuschalten.

Die Differenz zwischen der Gewichtsanzeige aufgrund des Störeinflusses und der Anzeige ohne Störeinfluss darf entweder 1 e nicht überschreiten, oder das Messgerät muss eine bedeutende Störung feststellen und darauf reagieren.